

**Strafrechtliche Haftung von Unternehmen und „corporate compliance“  
Rechtsvergleichung in der EU und anderen Ländern  
Risiken der fragmentierten Rechtslage und Bedarf der Lokalisierung**

THEMA		RUSSLAND
<b><u>Gesetzliche Regelungen</u></b>		
	<b>Sondergesetze zu Compliance</b>	Es existiert kein Sondergesetz für Compliance.
	<b>Generell zu berücksichtigende Gesetze bzw. Richtlinien</b>	Zu berücksichtigen sind insbesondere:  - Föderales Gesetz Nr. 273 „Über die Bekämpfung der Korruption“ vom 25. Dezember 2008  - russisches OWiG
<b><u>Haftung des Unternehmens</u></b>		
	<b>Unternehmensstrafrecht - Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	Es existiert grundsätzlich kein eigenständig normiertes Unternehmensstrafrecht.
	<b>Sonstige strafrechtliche Haftungsrisiken - Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	keine
	<b>Zivilrechtliche bzw. sonstige Haftungsrisiken - Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	Folgende Risiken sind denkbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reputationsrisiken</li> <li>• Versagung von Genehmigungen durch die Staatsorgane</li> <li>• Rückforderungen von Beihilfen wie z.B. Steuerbegünstigungen</li> <li>• Ausschluss von Vergabeverfahren</li> </ul>

<b><u>Haftung der Geschäftsleitung</u></b>		
	<b>Strafrechtliche Haftungsrisiken – Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	<p>Am häufigsten wird die Geschäftsleitung wegen Straftaten aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit (Artikel 169–200 russ. StGB) bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrug bei der Aufnahme eines Darlehens, Artikel 176 russ. StGB</li> <li>• vorsätzlicher Bankrott, Artikel 196 russ. StGB</li> <li>• betrügerischer Bankrott, Artikel 197 russ. StGB</li> <li>• Steuerhinterziehung, Artikel 199 russ. StGB</li> </ul> <p>Denkbar sind auch folgende Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung der Arbeitsschutzanforderungen, Artikel 143 russ. StGB</li> <li>• Vorenthalten und Veruntreuen vom Arbeitsentgelt, Artikel 145 russ. StGB</li> <li>• böswillige Verletzung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, Artikel 177 russ. StGB</li> <li>• Verletzung von Markenrechten, Art. 180 russ. StGB etc.</li> </ul>
	<b>Zivilrechtliche- bzw. sonstige Haftungsrisiken – Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	<p>Im Falle der Insolvenz: subsidiäre Haftung der Leitungsorgane beim Abschluss von Geschäften, die Rechte der Unternehmensgläubiger verletzt(t)en. Das selbe wegen Manipulationen bei der Buchführung, Artikel 10 des Föderalen Gesetzes Nr. 127 (Insolvenzordnung)</p> <p>Ebenso können die Geschäftsführer zur materiellen Haftung sowie disziplinarischen Verantwortung für Verletzungen des russischen Arbeitsrechts herangezogen werden, Artikel 419 des russischen ArbGB.</p>
<b><u>Haftungsvermeidung</u></b>		
	<b>Generell</b>	<p>Die Führungsorgane, sowie die Mitarbeiter des Unternehmens sollen über die relevanten Tatbestände rechtzeitig informiert werden. Hier ist Einführung von Verhaltensregeln im Unternehmen sehr empfehlenswert.</p> <p>Die Ausübung einer gesetzeskonformen unternehmerischen Tätigkeit soll auf allen Ebenen des Unternehmens ständig überwacht werden.</p> <p>Ferner empfiehlt sich eine Anwendung im Unternehmen von Stellenbeschreibungen, wo Aufgabenkreis sowie Kompetenzen einzelner Mitarbeiter definiert werden. Die Überlassung von Kompetenzen sowie Anweisungen soll schriftlich erfolgen.</p>

	<p><b>Konkretes Beispiel</b></p>	<p>Zur Minderung des Haftungsrisikos der Geschäftsleitung kann eine Delegation von Aufgaben beitragen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgfältige Auswahl: Verantwortlicher muss die persönliche Eignung und fachliche Befähigung besitzen</li> <li>• Einweisung in Verantwortungsbereiche, Ausstattung mit nötigen Befugnissen und Mitteln</li> <li>• Schriftlich via: Geschäftsverteilungsplan, Geschäftsordnungen, Organigramm bzw. Arbeitsvertrag</li> <li>• Verantwortlicher muss eigenverantwortliche Entscheidungsgewalt innehaben</li> <li>• Klare und eindeutige Regelung der Zuständigkeiten</li> <li>• Delegation z.B. auf Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter oder Compliance-Officer</li> <li>• Regelmäßige und unregelmäßige Kontrollen des Verantwortlichen durch die Geschäftsleitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Delegation der Verantwortung verlagert sich die Verantwortung der Geschäftsleitung in eine Kontrollpflicht des Verantwortlichen</li> <li>• Die Kontrollintensität hängt von verschiedenen Faktoren ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadensanfälligkeit der Tätigkeit: je höher die Schadensanfälligkeit, desto höher die Kontrollpflicht</li> <li>• Hierarchische Einordnung des Verantwortlichen: je höher die Einordnung des Verantwortlichen in der Unternehmenshierarchie, desto geringer die Kontrollpflicht</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
--	----------------------------------	---